



Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sind GSVG-versicherungspflichtig!

In den letzten Monaten wurden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (kurz SVA) in manchen Bundesländern Schreiben an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs ausgesendet. | [mehr »](#)

Abgabenrechtliche Prüfpflicht eines neu eintretenden Geschäftsführers

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft ist nicht nur mit einer Fülle an herausfordernden betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden, sondern auch an zahlreiche Abgabepflichten und damit verbundene Haftungsfragen geknüpft. | [mehr »](#)

Pendlerrechner NEU

Der Pendlerrechner des Finanzministeriums dient der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentlichen Verkehrsmittels) zumutbar ist. Auf Basis dieser Angaben wird dann die Höhe einer Pendlerförderung berechnet. | [mehr »](#)

Selbstanzeigen: Verschärfung ab 30.9.2014

Seit kurzem liegt der Entwurf zur Finanzstrafgesetznovelle 2014 vor, mit welcher Verschärfungen bei der Selbstanzeige eingeführt werden sollen. Wird künftig eine Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren | [mehr »](#)

Grunderwerbsteuer Neu

Für die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von Liegenschaften gelten seit 1.6.2014 teilweise neue steuerliche Regelungen. Die Eckpunkte zur Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen sind: | [mehr »](#)

Unternehmer müssen UID-Nummer ihrer Lieferanten prüfen

Die UID-Nummer des Lieferanten muss vom Empfänger der Rechnung überprüft werden, da im Falle einer ungültigen UID-Nummer dessen Vorsteuerabzug verloren geht. Bislang war die Finanzverwaltung der Ansicht, dass ein Unternehmer als Rechnungsempfänger die UID-Nummer des liefernden Unternehmers | [mehr »](#)

Immobilienbesteuerung und Fruchtgenussrechte

Seit 1.1.2012 führen Veräußerungen und Ablösen von Fruchtgenussrechten zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die mit bis zu 50%iger Einkommensteuer zu besteuern sind. Zuvor konnten Fruchtgenussrechte einkommensteuerfrei veräußert oder abgelöst werden. | [mehr »](#)



Editorial

Nach der soeben stattgefundenen Regierungsklausur wissen wir zumindest mit 5 Mrd. Euro den Umfang der geplanten Steuerreform. Nach wie vor offen ist die Finanzierung. Von konkreten Einsparungsmöglichkeiten oder Details einer Verwaltungsreform war jedoch nichts zu hören. Jedenfalls soll sie nicht vor 2016 in Kraft treten. Zu einer weiteren Verschärfung der Vorgangsweise der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen wird die Änderung bei Selbstanzeigen führen, mit der es ab 1.9.2014 zu empfindlichen Zuschlägen kommen wird. Dass Privatstiftungen steuerlich nicht mehr allzu attraktiv sind, hat sich bereits herumgesprochen. Durch die Grunderwerbsteuerreform mit 1.6.2014 sind nun auch Immobilienzuwendungen an Stiftungen massiv verteuert worden. Bei der Mittelaufbringung wird nicht nur die Finanzverwaltung immer kreativer, auch die GSVG hat es in letzter Zeit auf Gewinnausschüttungen von Gesellschafter-Geschäftsführern abgesehen und schreibt immer öfter auch von diesen Ausschüttungen Beiträge vor. Eigentlich sollte es zu einem Abbau der Bürokratie kommen. Mit der Verschärfung der UID-Nummern-Überprüfung kommt es jedoch genau zum Gegenteil.

Was sich in der Auditreu in den letzten Monaten getan hat, lesen Sie auf der letzten Seite.

| [mehr »](#)

Erfolg verbindet.



Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sind GSVG-versicherungspflichtig!

In den letzten Monaten wurden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (kurz SVA) in manchen Bundesländern Schreiben an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs ausgesendet. Sie wurden darin aufgefordert, die Höhe der an sie ausgeschütteten GmbH-Gewinne bekannt zu geben.

Wurde der Aufforderung nicht nachgekommen, drohten einerseits Geldstrafen und andererseits die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage. Um dies zu vermeiden, sollten allfällige Gewinnverteilungsbeschlüsse oder aber die Information, dass keine Ausschüttungen erfolgt sei, an die SVA übermittelt werden.

Gewinnausschüttung als Bemessungsgrundlage für SV-Beiträge

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge. Da bei Ausschüttungen die GmbH die Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hat, muss der Gesellschafter, der die Ausschüttung erhält, diese nicht mehr in seine persönliche Steuererklärung aufnehmen. Dadurch werden allfällige Ausschüttungen dem Sozialversicherungsträger nicht automatisch mit den Einkommensdaten des Versicherten übermittelt.

Beteiligung über 25%

GSVG-pflichtig sind vor allem jene Gesellschafter-Geschäftsführer, die wesentlich (also über 25%) an einer GmbH beteiligt sind. Die Regelung gilt nicht für jene Gesellschafter-Geschäftsführer, die lohnsteuerpflichtig sind und damit dem ASVG unterliegen. Dies betrifft in der Regel nicht wesentlich - bis zu 25% - beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer. Bei GSVG-pflichtversicherten Geschäftsführern, die aufgrund ihrer laufenden Einkünfte bereits ohne Gewinnausschüttungen die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, können Gewinnausschüttungen zu keiner Beitrags-erhöhung führen.

Sollten Sie ein entsprechendes Schreiben der SVA erhalten, sollten Sie sich zunächst mit uns in Verbindung setzen, bevor Sie Ausschüttungen an die SVA melden, damit wir Ihre individuelle Situation beurteilen können.



Abgabenrechtliche Prüfpflicht eines neu eintretenden Geschäftsführers

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft ist nicht nur mit einer Fülle an herausfordernden betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden, sondern auch an zahlreiche Abgabepflichten und damit verbundene Haftungsfragen geknüpft.

Geschäftsführer haften für die Abgabenschulden der vertretenen Gesellschaft grundsätzlich nicht selbst. Eine persönliche Haftung kommt nur dann in Betracht, wenn von der Geschäftsführung abgabenrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt werden und infolge dessen die Abgaben nicht eingebracht werden können.

Um daher nicht in eine mögliche Haftpflicht für Abgabenschulden der Gesellschaft zu geraten, müssen von der Geschäftsführung jederzeit sämtliche Abgabepflichten der Gesellschaft erfüllt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern ein neu eintretender Geschäftsführer auch für die Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten seines Vorgängers zur Haftung herangezogen werden kann.

Haftung neu eintretender Geschäftsführer

Diesbezüglich finden sich in der Bundesabgabenordnung zwei für die Praxis wichtige Bestimmungen, nach welchen Geschäftsführer auch für Verfehlungen der Vorgänger haften können: Einerseits haftet ein Geschäftsführer für bestimmte Pflichtverstöße (etwa die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Steuererklärungen) seines Vorgängers, wenn er diese Pflichtverstöße erkennt und diese nicht nach Erkennen rechtzeitig der Abgabenbehörde anzeigt. Andererseits kann ein neu eintretender Geschäftsführer auch für solche Pflichtverstöße zur Haftung herangezogen werden, die fortauern und daher auch dem neuen Geschäftsführer als eigene zurechenbar sind. Ein solcher fortdauernder Pflichtverstoß kann sich insbesondere ergeben, wenn eine fällige Abgabe nicht bezahlt wird.

Haftung nur bei schuldhafter Verletzung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Geschäftsführer von Gesellschaften nur dann persönlich für Abgabenschulden der Gesellschaft haften, wenn sie abgabenrechtliche Pflichten schuldhaft verletzen. Diese abgabenrechtlichen Pflichten können jedoch auch Berichtigungshandlungen für Pflichtverletzungen der ehemaligen Geschäftsführer erfordern, weshalb eine sorgfältige Prüfung bei Antritt der Geschäftsführungstätigkeit jedenfalls anzuraten ist.



Pendlerrechner NEU

Der Pendlerrechner des Finanzministeriums dient der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentlichen Verkehrsmittels) zumutbar ist. Auf Basis dieser Angaben wird dann die Höhe einer Pendlerförderung berechnet.

Am 25.6.2014 ging die überarbeitete Version des Pendlerrechners 2.0 auf der Homepage des Finanzministeriums online. Sie beinhaltet folgende Änderungen:

1. Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen sind Arbeitsbeginn und Arbeitsende zu berücksichtigen, die den überwiegenden tatsächlichen Arbeitszeiten im Kalenderjahr entsprechen und nicht jene, die für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln am besten entsprechen.
2. Bei fixen Arbeitszeiten und Arbeitsorten ist die längere Entfernung zwischen Hin- und Rückweg maßgebend - anstelle der Zeitdauer.
3. Bei Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln stellt die aktuelle Version anstatt auf die kürzeste nunmehr auf die schnellste Straßenverbindung ab.
4. Die PKW-Reisezeiten wurden generell verlangsamt, dadurch soll eine Annäherung an die Pendlerrealität zu Hauptverkehrszeiten erreicht werden.
5. Massenbeförderungsmitteln wird gegenüber einer Kombinationen von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel nunmehr der Vorzug gegeben, sofern die Kombination der beiden Beförderungsarten nicht zu einer mindestens 15minütigen Zeitersparnis führt.
6. Darüber hinaus wurde eine Regelung für all jene Fälle getroffen, in denen der Pendlerrechner nicht anwendbar ist oder kein Ergebnis liefert. In diesen Fällen kann das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro mittels Formular L33 beantragt werden. Dem ist ein Ausdruck aus dem Pendlerrechner beizulegen, in welchem nachgewiesen wird, dass der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert.

Ausdruck des Pendlerrechners abgeben

Der Abgabezeitraum für den Ausdruck des Pendlerrechners beim Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer wurde bis 30.9.2014 verlängert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

- ◆ Liegt dem Arbeitgeber ein Ausdruck des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014 vor, kann dieser Ausdruck für den Lohnzahlungszeitraum bis 31.12.2014 verwendet werden.
- ◆ Liegt dem Arbeitgeber ein Ausdruck des Pendlerrechners bis spätestens 30.9.2014 mit einem Abfragedatum ab dem 25.6.2014 vor und ergibt dieser Ausdruck gegenüber den bereits abgegebenen Ausdruck ein höheres Pendlerpauschale, muss der Arbeitgeber eine Aufrollung bis spätestens 31.10.2014 mit Wirkung 1.1.2014 vornehmen. Ergibt der Ausdruck gegenüber den bereits abgegebenen Ausdruck ein niedrigeres Pendlerpauschale, ist dieser Ausdruck erstmalig für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2015 zu berücksichtigen.



Selbstanzeigen: Verschärfung ab 30.9.2014

Seit kurzem liegt der Entwurf zur Finanzstrafgesetznovelle 2014 vor, mit welcher Verschärfungen bei der Selbstanzeige eingeführt werden sollen.

Wird künftig eine Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstattet, tritt strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen nur dann ein, wenn ein mit Bescheid festzusetzender „Strafzuschlag“ (= Abgabenerhöhung) rechtzeitig gemeinsam mit der verkürzten Steuer entrichtet wird.

Strafzuschlag gestaffelt

Dieser Strafzuschlag ist gestaffelt und abhängig vom Abgabemehrbetrag, der sich laut Selbstanzeige ergibt:

- ◆ 5 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag bis zu € 33.000
- ◆ 15 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag von bis zu € 100.000
- ◆ 20 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag von bis zu € 250.000
- ◆ 30 % Strafzuschlag bei einem Abgabemehrbetrag von mehr als € 250.000

Leichte Fahrlässigkeit

Im Fall von leichter Fahrlässigkeit wird kein Zuschlag als Voraussetzung für die Strafbefreiung der Selbstanzeige festgesetzt. Ob Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, ist insbesondere anhand der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Judikatur zu beurteilen.

Eine Selbstanzeige soll künftig generell dann ausgeschlossen sein, wenn bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenspruchs (betreffend dieselbe Abgabenart und denselben Besteuerungszeitraum) eine Selbstanzeige erstattet worden ist. Der bislang geltende 25%ige Zuschlag im Falle einer wiederholten Selbstanzeige soll gleichzeitig abgeschafft werden.

Die neue Regelung soll für alle nach dem 30.9.2014 erstatteten Selbstanzeigen gelten.



Grunderwerbsteuer Neu

Für die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von Liegenschaften gelten seit 1.6.2014 teilweise neue steuerliche Regelungen.

Die Eckpunkte zur Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen sind:

- ◆ Sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen im Familienkreis ist die Grunderwerbsteuer vom 3-fachen Einheitswert (1-facher Einheitswert bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksübertragungen im Familienkreis) mit einem begünstigten Steuersatz von 2% zu bemessen.
- ◆ Der Familienkreis umfasst ausschließlich Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Wahlkinder oder Schwiegerkinder (nicht jedoch zum Beispiel Geschwister, Nichten, Neffen).
- ◆ Grundstückübertragungen außerhalb des Familienkreises sind auf Basis der Gegenleistung (z.B. Kaufpreis) bzw. eines eventuell höheren Verkehrswertes zu bemessen (dies betrifft auch unentgeltliche Übertragungen außerhalb des Familienkreises) und unterliegen einem Steuersatz von 3,5%.
- ◆ Für umgründungsbedingte Erwerbe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist zukünftig der 1-fache Einheitswert maßgeblich.
- ◆ Grundstückseinlagen in Kapitalgesellschaften außerhalb des Umgründungssteuergesetzes oder -zuwendungen an Privatstiftungen werden seit 1.6.2014 vom Verkehrswert bemessen.
- ◆ Der Betriebsfreibetrag von € 365.000 bleibt erhalten und kommt ausschließlich bei unentgeltlichen Betriebsübertragungen bzw. landwirtschaftlichen Übergaben im Familienkreis und bei Erbschaften im Familienkreis zur Anwendung.

Die **Neuregelungen sind seit 1.6.2014 in Kraft** (davon ausgenommen sind die Neubestimmungen zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, welche mit 1.12015 in Kraft treten).



Unternehmer müssen UID-Nummer ihrer Lieferanten prüfen

Die UID-Nummer des Lieferanten muss vom Empfänger der Rechnung überprüft werden, da im Falle einer ungültigen UID-Nummer dessen Vorsteuerabzug verloren geht.

Bislang war die Finanzverwaltung der Ansicht, dass ein Unternehmer als Rechnungsempfänger die UID-Nummer des liefernden Unternehmers nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüfen muss, solange keine besonderen Auffälligkeiten vorliegen und die UID-Nummer „optisch“ richtig aussieht (Zeichenfolge ATU und 8 Ziffern). Aufgrund gegenteiliger Erkenntnisse hat die Finanzverwaltung ihre Sichtweise nun aber geändert. Die auf Eingangsrechnungen ausgewiesene UID-Nummer des Lieferanten muss vom Empfänger der Rechnung überprüft werden, da im Falle einer ungültigen UID-Nummer dessen Vorsteuerabzug verloren geht.

Ausnahme Kleinbetragsrechnungen

Die UID-Nummer des leistenden Unternehmers stellt einen verpflichtenden Bestandteil von umsatzsteuerlich ordnungsgemäßen Rechnungen dar. Davon ausgenommen sind nur Rechnungen, deren Gesamtbetrag (also Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) € 400 nicht übersteigt (sogenannte Kleinbetragsrechnungen).

Wichtig: Ist die UID-Nummer des Lieferanten ungültig, hat man als Rechnungsempfänger keinen Anspruch auf Abzug der Vorsteuer!

Weder Gesetz noch Finanzverwaltung treffen klare Aussagen über die Häufigkeit der Überprüfung. Bei laufenden Geschäftskontakten sollte in regelmäßigen Abständen eine nachweisliche Kontrolle der UID-Nummer des Lieferanten erfolgen. Bei neuen Lieferanten ist eine Überprüfung spätestens mit Eingang der ersten Rechnung ratsam.

Die Prüfung der UID-Nummer (sogenanntes Bestätigungsverfahren) kann entweder über das FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon>) oder über den EU-Server (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=de) erfolgen.



© GINA SANDERS - FOTOLIA.COM

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Immobilienbesteuerung und Fruchtgenussrechte

Seit 1.1.2012 führen Veräußerungen und Ablösen von Fruchtgenussrechten zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die mit bis zu 50%iger Einkommensteuer zu besteuern sind. Zuvor konnten Fruchtgenussrechte einkommensteuerfrei veräußert oder abgelöst werden.

Fruchtgenussrechte sind ein weit verbreitetes Gestaltungsinstrument für Immobilienvermögen. Durch ein Fruchtgenussrecht kann dem Fruchtgenussberechtigten ein Nutzungsrecht an einer Liegenschaft eingeräumt werden, sodass dieser Anspruch auf die Liegenschaftserträge hat, ohne zivilrechtlicher Eigentümer der Liegenschaft zu sein. So erlaubt etwa die „Zurückbehaltung“ eines Fruchtgenussrechtes, das Eigentum von Liegenschaften noch zu Lebzeiten an Erben zu übertragen (vorweggenommene Erbfolge), ohne auf zukünftige Einkünfte daraus verzichten zu müssen (so genannter „Vorbehaltsfruchtgenuss“).

Verlagerung der steuerlichen Einkünfte

Auf der anderen Seite lässt sich im Rahmen eines so genannten „Zuwendungsfruchtgenusses“ der Anspruch auf die Liegenschaftserträge (und somit die steuerlichen Einkünfte) unter Beibehaltung der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse auf andere Personen - etwa Familienangehörige - verlagern. So können unter Umständen Steuerprogressionseffekte genutzt werden.

Diese Gestaltungsvariante ist in der steuerlichen Praxis jedoch problematisch, weil es im Fall der unentgeltlichen Einräumung des Zuwendungsfruchtgenussrechts in der Regel zu einem Verlust der steuerlichen Abschreibung der Liegenschaft kommt.

Veräußerungen und Ablösen von Fruchtgenussrechten steuerpflichtig

Eine Änderung hat sich zudem im Rahmen der steuerlichen Behandlung von Veräußerungen bzw. Ablösen von Fruchtgenussrechten ergeben: Nach früherer Verwaltungspraxis konnten Fruchtgenussrechte unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei veräußert oder abgelöst werden. Seit 1.1.2012 führen Veräußerungen und Ablösen von Fruchtgenussrechten aber zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die mit bis zu 50%iger Einkommensteuer zu besteuern sind.

Sorgfältige steuerliche Prüfung unerlässlich

Um nicht in unerwartete Steuerfallen zu tappen, ist eine sorgfältige steuerliche Prüfung einer geplanten Fruchtgenussvereinbarung unerlässlich, wobei neben der einkommensteuerlichen Klärung auch umsatzsteuerliche, grunderwerbsteuerliche oder gebührenrechtliche Themen zu beachten sind.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

Auditreu-Internas



Business Run 2014 – 27.000 Teilnehmer

Am 4. September starteten vier Laufteams und ein Nordic Walking-Team beim Business Run.

Ganz nach dem Motto „Hopp – hopp – ohne Stopp!“ lief **Mag. Andreas Csanyi** die 4,1 km in 19:29,2 Minuten und **Jacqueline Felmer** in 23:44,0 Minuten.

Petra Sobotka „marschierte“ im Nordic Walking-Team und benötigte für die Distanz 36:11,4 Minuten.



Ein kleiner Mensch kam auf die Welt und ein Traum wurde wahr

Herzlichen Glückwunsch

Eva Hillebrand zur Geburt von **Söhnchen Lukas**
Stefanie Billan zur Geburt von **Tochter Mia-Marie**
Mag. Armin Franz zur Geburt von **Tochter Lilia**



Gemeinsame Zukunft

Viele Glückwünsche für die gemeinsame Zukunft
wünschen wir **Jasmin** und **Dominik Kern**.

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A - 1010 Wien | Gonzagagasse 17 (Eingang auf Nr. 19)
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45
www.auditreu.at

Impressum:

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Gonzagagasse 17
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45 | e-mail: steuerberatung@auditreu.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: Auditreu und InfoMedia News & Content GmbH